
Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)

Vom 24. August 2004 (Stand 1. August 2015)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung, § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾ sowie die §§ 1 Abs. 2, 18, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 31 Abs. 4 und 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Dekret gilt für alle Lehrpersonen gemäss § 1 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ³⁾.

²⁾ Es ist auch auf Schulleiterinnen und Schulleiter, externe Fachpersonen sowie Assistenzpersonen der Volksschule anwendbar. *

³⁾ ... *

§ 2 * ...

¹⁾ SAR [401.100](#)

²⁾ SAR [411.200](#)

³⁾ SAR [411.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2004 S. 197

2. Lohnstruktur und individuelle Löhne

§ 3 Bemessungsbasis des Lohns

¹ Der Lohn wird als Monatslohn ausbezahlt.

² Der Monatslohn wird nach dem massgeblichen Jahreslohn und nach dem vereinbarten Beschäftigungsgrad festgelegt.

³ Bei Stellvertretungen, Pensen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 20 % und stundenweiser Beschäftigung ohne zum Voraus fest vereinbarten Beschäftigungsgrad kann gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung der Monatslohn auf der Basis der effektiv geleisteten Stunden berechnet werden. In diesen Fällen wird der Ferienanspruch anteilmässig in Geldform ausbezahlt. Allfällige Lohnzahlungen unter besonderen Umständen gemäss §§ 19 ff. dieses Dekrets werden auf der Basis der durchschnittlichen monatlichen Stundenzahl der letzten maximal 12 Monate berechnet.

§ 4 Lohnbestandteile

¹ Der Lohn setzt sich zusammen aus

- a) einem Positionsanteil (§ 5),
- b) einem Erfahrungsanteil (§ 6) und
- c) allfälligen Lohnzulagen (§§ 13 ff.).

§ 5 Positionsanteil

¹ Der Positionsanteil entspricht dem Minimum der jeweiligen Lohnstufe gemäss dem Lohnstufenplan (Anhang I) und ergibt sich für jede Funktion aus dem Einreihungsplan (Anhang II).

² Bei der Schaffung neuer Funktionen wird der Positionslohn aufgrund des bestehenden Lohngefüges, einer Marktanalyse unter Einbezug eines Vergleichs mit Referenzkantonen sowie aufgrund einer nach einheitlichen Kriterien vorgenommenen Bewertung der Arbeitsplätze im Sinne von § 5 Abs. 2 des Dekrets über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 ¹⁾ ermittelt.

^{2bis} Der Positionsanteil für die Schulleitung an der Volksschule orientiert sich am Positionsanteil derjenigen Lehrpersonen, die von der Schulleitung geführt werden. Die individuelle Einreihung in die entsprechende Lohnstufe erfolgt aufgrund der in Anhang II C festgelegten Kriterien. *

³ Der Regierungsrat ordnet eine periodische Überprüfung des Gesamtgefüges nach Massgabe der in Absatz 2 erwähnten Kriterien an. Ergeben sich daraus Änderungen des Lohnstufen- oder Einreihungsplans, ist dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

¹⁾ SAR [165.130](#)

§ 6 Erfahrungsanteil

¹ Der Erfahrungsanteil folgt grundsätzlich soweit möglich einer gemäss Absatz 2 für jede Funktion einzeln definierten Normalkurve und beträgt bis zu 60 % des Positionsanteils. *

² Die Form der Normalkurve wird durch folgende Entwicklungsphasen bestimmt: *

Entwicklungsphase	Praxis- bzw. Altersjahr *	Punkte pro Praxisjahr
I	1. Praxisjahr *	0
II	2. bis 11. Praxisjahr *	2
III	12. bis 15. Praxisjahr *	1.5
IV	16. Praxisjahr bis 60. Altersjahr *	1

³ Das zuständige Departement errechnet jährlich aufgrund der gemäss § 12 Abs. 1 und 2 zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die individuellen Erhöhungen unter folgenden Vorgaben: *

- a) * Der Erfahrungsanteil wird individuell so angehoben, dass der Lohn entsprechend dem Lebensalter möglichst dem der Normalkurve, unter Berücksichtigung der seither erfolgten Änderungen des Lohnstufenplans, entspricht.
- b) * Stehen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung als für das Erreichen der Normalkurve erforderlich sind, werden die Punkte für die zweite und dritte Entwicklungsphase gemäss Absatz 2 entsprechend angehoben und unter dieser Kurve liegende Löhne auf diese Kurve erhöht.
- c) * Stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung als für das Erreichen der Normalkurve erforderlich sind, werden unter dieser Kurve liegende Löhne anteilmässig erhöht.

⁴ ... *

⁵ ... *

⁶ Der Regierungsrat regelt, in welchen besonderen Fällen die Anstellungsbehörde individuell auf die Gewährung eines Erfahrungsanteils verzichten kann. *

§ 7 Praxisjahr

¹ Das massgebliche Praxisjahr ergibt sich aus der Differenz zwischen dem individuellen Alter der Lehrperson und dem Lebensalter, in welchem gemäss Anhang III durchschnittlich die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung abgeschlossen werden kann.

² Das 1. Praxisjahr dauert vom Zeitpunkt, in dem gemäss Anhang III durchschnittlich die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung abgeschlossen werden kann, bis zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahrs. Alle weiteren Praxisjahre richten sich nach dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 8 Eröffnung

¹ Das zuständige Departement teilt den Lehrpersonen jährlich deren persönlichen Lohn schriftlich mit. Sie können eine beschwerdefähige Verfügung mit Begründung verlangen. *

§ 9 Anfangslohn

¹ Bei der Festlegung des Anfangslohns werden die anrechenbaren Praxisjahre im Erfahrungsanteil berücksichtigt.

² Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen bei der Festlegung des Anfangslohns wegen Ungleichwertigkeit der Erfahrungen ausnahmsweise weniger Praxisjahre angerechnet werden können.

³ Für Lehrpersonen, die nicht über eine für die Funktion massgebende Qualifikation verfügen, erfolgt für eine befristete Übergangszeit von 5 Jahren ein Lohnabzug von 5 %. *

⁴ In besonders begründeten Fällen fehlender Qualifikation kann das zuständige Departement in Absprache mit der Anstellungsbehörde auf die Festsetzung eines Abzugs verzichten oder diesen auf maximal 10 % erhöhen. *

§ 10 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Verfahrensvorschriften sowie die Richtlinien für die Festlegung und Anpassung der Löhne.

² Er legt die zuständigen Stellen für die Festlegung der individuellen Löhne fest.

3. Steuerung der Lohnentwicklung

§ 11 Lohnentwicklung *

¹ Die Lohnentwicklung beim Kanton hält langfristig mit der allgemeinen Lohnentwicklung in der Volkswirtschaft Schritt. Beim Entscheid über die durchschnittliche Lohnentwicklung sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) die Finanzlage des Kantons;
- b) die allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen;
- c) die personalpolitischen Zielsetzungen;
- d) die Lohnentwicklung im Lehrbereich und in der Wirtschaft;
- e) die Entwicklung des Indexes der Konsumentenpreise.

§ 12 Veränderung der Löhne der Lehrpersonen

¹ Die durch den Grossen Rat gemäss § 13 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾ beschlossene durchschnittliche prozentuale Veränderung der Löhne der Lehrpersonen wird durch den Regierungsrat in einen generellen und individuellen Anteil aufgeteilt. Bemessungssstichtag ist der 30. September. *

² Die Löhne der Lehrpersonen setzen sich zusammen aus den für die Positionsanteile und die Erfahrungsanteile vorgesehenen beiden Teilsummen. Die Summe der veränderten Löhne sowie die Mittel für Zulagen und für die Veränderung der Stellen bilden die Gesamtlohnsumme der Lehrpersonen.

³ Die Löhne der Lehrpersonen und des dem Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ²⁾ unterstellten Staatspersonals sind in der durchschnittlichen Lohnentwicklung auf die Dauer gleich zu behandeln.

⁴ Reduktionen der Minima der Lohnstufen gemäss Anhang I sind 4 Monate vor ihrem Inkrafttreten zu publizieren.

⁵ Erhöhungen der Minima der Lohnstufen sind nachzuführen und mit periodischen Revisionen in Anhang I aufzunehmen.

⁶ Die Bestimmungen dieses Dekrets können keine bindenden Ausgaben entfalten, die über den Entscheid des Grossen Rats gemäss Absatz 1 hinausgehen.

4. Lohnzulagen

§ 13 Kinder- und Ausbildungszulagen *

¹ Den Lehrpersonen werden Kinder- und Ausbildungszulagen nach Massgabe der kantonalen Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom 24. März 2006 ³⁾ ausgerichtet. *

² ... *

§ 14 Dienstaltersgeschenke

¹ Lehrpersonen erhalten bei genügenden Leistungen nach 15 und jeweils 5 weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk. Dieses entspricht nach 15 und 30 Dienstjahren 4 Wochen und in den übrigen Fällen 2 Wochen bezahlten Urlaub. *

² Die Dienstaltersgeschenke können auf Wunsch der Lehrpersonen ganz oder teilweise in Form eines entsprechenden Anteils am Monatslohn bezogen werden. 4 Wochen bezahlter Urlaub entsprechen einem ganzen Monatslohn (ohne Kinder- und Ausbildungszulagen). *

¹⁾ SAR [612.100](#)

²⁾ SAR [165.100](#)

³⁾ SR [836.2](#)

§ 15 Arbeitsmarktzulage

¹ Lassen sich Anstellungsverträge bei bestimmten Funktionen von Lehrpersonen aufgrund der Arbeitsmarktlage nur durch entsprechende Erhöhung des Lohns neu abschliessen oder weiterführen, kann für diese Funktionen oder für einzelne Lehrpersonen eine zeitlich befristete Zulage zum Positionsanteil gewährt werden. Es ist eine periodische Neubeurteilung vorzunehmen.

² Der Regierungsrat legt die maximale Höhe und Zeitdauer fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 16 Prämien

¹ Für ausserordentliche Leistungen, spezielle Arbeiten oder für besondere in der Freizeit und ausserhalb des Berufsauftrags geleistete Einsätze zugunsten der Schule können an einzelne Lehrpersonen sowie an Arbeitsteams Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.

² Die Prämien können in Form von Geldzahlungen, besoldetem Urlaub, Naturalien oder besonderen Personalentwicklungsmassnahmen gewährt werden.

³ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen und Kriterien für die Ausrichtung von Prämien fest.

§ 16a * Mobilitätsbeitrag

¹ Lehrpersonen an kantonalen Schulen, welche ihren Arbeitsweg ganz oder teilweise ohne privates Motorfahrzeug zurücklegen, können einen Mobilitätsbeitrag erhalten.

² Der Regierungsrat regelt Voraussetzungen, Höhe und nähere Ausgestaltung dieses Beitrags.

§ 17 Ortszulagen

¹ Die Ausrichtung von Ortszulagen oder anderer Zulagen der Gemeinden und Gemeindeverbände an ihre Lehrpersonen ist nicht gestattet.

§ 18 * ...

5. Lohnzahlung unter besonderen Umständen

§ 19 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall *

¹ Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit und Unfall wird der Lohn während 6 Monaten in vollem Umfang ausgerichtet. *

² Lohnersatzansprüche gegenüber Dritten, ausgenommen aus rein privaten Taggeldversicherungen, sind dem Kanton bis zum Umfang des ausgerichteten Lohns abzutreten.

³ Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet, kann der Anspruch gekürzt werden.

§ 19a * Kranken- und Unfalltaggeld

¹ Der Arbeitgeber stellt bei Krankheit und Unfall die Lohnersatzleistung für weitere 18 Monate im Umfang des durchschnittlichen Nettolohns der letzten 12 Monate bei voller Arbeitsleistung sicher.

² Die Lohnersatzleistung wird über eine obligatorische Taggeldversicherung ausgerichtet.

³ Die Mitarbeitenden bezahlen die Hälfte der dafür erforderlichen Prämien.

§ 20 Lohnzahlung bei Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehrdienst und zivilem Ersatzdienst

¹ Während Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehrdienst und zivilem Ersatzdienst, zu welchem die Lehrpersonen aufgrund ihrer Einteilung und ihres Grads verpflichtet sind, wird der Lohn ausbezahlt.

² Lehrpersonen, welche die Rekrutenschule oder einen vergleichbaren Dienst absolviert haben und aus beruflichen Gründen, für welche der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin einzustehen hat, anschliessend keinen Dienst mehr leisten können, haben Anspruch auf Rückerstattung des von ihnen bezahlten Wehrpflichtersatzes.

³ Lohnausfallentschädigungen für Dienstleistungen, während denen der Lohn durch den Kanton bezahlt wurde, fallen in der Regel bis zum Umfang des ausgerichteten Lohns an den Kanton. *

⁴ Wird die Dienstleistung ganz oder teilweise in der unterrichtsfreien Zeit erbracht, kann das zuständige Departement die Lohnausfallentschädigung auf begründeten Antrag ganz oder teilweise der Lehrperson überlassen. *

§ 21 Lohnzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschaft

¹ Den Lehrerinnen wird während des Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaubs der bisherige Lohn während 13 Schulwochen bezahlt.

² Erfolgt die Niederkunft in den ersten 6 Monaten nach Antritt des Anstellungsverhältnisses, erhält die Mitarbeiterin die Leistungen des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 ¹⁾ ausbezahlt, im Minimum aber die Hälfte des Lohns. *

³ Lohnausfallentschädigungen aus einer staatlichen Mutterschaftsversicherung für die Zeit, während welcher der Lohn durch den Kanton bezahlt wurde, fallen bis zum Umfang des ausgerichteten Lohns an den Kanton.

¹⁾ SR [834.1](#)

§ 22 Lohnzahlung nach Stellvertretungen von ungewisser Dauer

¹ Durfte im Anstellungszeitpunkt einer Stellvertretung in guten Treuen von einer Dauer von mindestens 2 Schulwochen ausgegangen werden und war der vorzeitige Ablauf durch frühzeitige Rückkehr der vertretenen Lehrperson nicht voraussehbar, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung für die folgenden 14 Tage, längstens aber bis zum Ablauf der ursprünglich geplanten Stellvertretungsdauer.

² Die Lohnfortzahlung entfällt oder wird entsprechend reduziert, wenn die Lehrperson während der Dauer des Lohnfortzahlungsanspruchs eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

§ 23 Urlaub

¹ Der Regierungsrat regelt die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub.

² Er regelt Kurzurlaube wegen Sorge für Kinder, familiären Anlässen, Todesfällen, Wohnungswechseln, Betreuung kranker Familienangehöriger oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen.

³ Urlaub kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

§ 24 Leistungen im Todesfall

¹ Beim Tod einer Lehrperson wird an Hinterbliebene, welche die verstorbene Person regelmässig unterstützte, der Lohn bis zum Ende des 6. Monats, der dem Sterbemonat folgt, weiter ausgerichtet.

² Anspruch auf Lohnfortzahlung hat in erster Linie die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner beziehungsweise die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, in zweiter Linie richtet sich die Anspruchsberechtigung der übrigen regelmässig unterstützten Hinterbliebenen nach den entsprechenden Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung, bei der die verstorbene Person vor ihrem Ableben versichert war. *

§ 25 Lohnzahlung bei Freistellung

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann bei einer Freistellung einer Lehrperson durch die Anstellungsbehörde wegen eines hängigen Strafverfahrens, das den Schulbetrieb aufgrund der Art oder Schwere des angezeigten Vergehens oder Verbrechens erheblich belastet, die Lohnzahlung längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auf das Existenzminimum herabsetzen oder ganz einstellen.

² Im Falle einer Einstellung des Strafverfahrens oder eines rechtskräftigen Freispruchs erfolgt eine entsprechende Nachzahlung, verzinst zu dem gemäss Verordnung über Skonto, Vergütungs- und Verzugszinsen (Zinsverordnung) vom 22. November 2000 ¹⁾ geltenden Verzugszinssatz.

¹⁾ SAR [651.311](#)

³ Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung entfällt der Lohnanspruch rückwirkend für die Zeit der Freistellung, und die betreffende Lehrperson ist verpflichtet, die während der Freistellung erfolgten Löhne zurück zu erstatten, verzinst zu dem gemäss Zinsverordnung geltenden Verzugszinssatz.

6. Lohnadministration

§ 26 Auszahlung des Lohns

¹ Der Lohn wird am Ende eines jeden Monats ausgerichtet.

² Der 13. Teil des Jahreslohns wird Ende Jahr als 13. Monatslohn ausbezahlt. Bei Ein- oder Austritt im Laufe des Jahrs oder bei unbezahltem Urlaub erfolgt die Auszahlung anteilmässig.

§ 27 Beginn und Ende des Lohnanspruchs

¹ Der Lohnanspruch für das Schuljahr beginnt jeweils am 1. Tag des Monats, in welchen der 1. Schultag fällt. Er endet im nachfolgenden Jahr am letzten Tag des dem Schuljahresbeginn vorangehenden Monats.

² Wer während des Schuljahrs ein- oder austritt, oder wer beurlaubt wird, hat nach Massgabe seines Beschäftigungsgrads und der effektiv geleisteten Schulwochen Anspruch auf Lohn während der Schulferien.

§ 28 Abzüge; Lohnrückbehalt

¹ Die Arbeitnehmerbeiträge an die gesetzlich vorgeschriebenen Sozial- und Vorsorgeeinrichtungen sowie diejenigen an die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung werden vom Lohn abgezogen. *

² Zur Verrechnung einer anerkannten Forderung oder als Sicherheit für eine bestrittene Forderung aus dem Anstellungsverhältnis kann vom Monatslohn höchstens ein Zehntel, insgesamt jedoch nicht mehr Lohn als für eine Arbeitswoche zurückbehalten werden. Vorbehalten bleiben Lohneinstellungen oder -kürzungen bei Freistellungen im Sinne von § 25 dieses Dekrets.

§ 29 Versicherungen

¹ Der Kanton versichert alle durch ihn entlöhnten Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Aargauischen Pensionskasse APK, soweit deren Regelungen es zulassen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Versicherungspflicht in Absprache mit der APK vorsehen.

² Der Kanton versichert alle durch ihn entlöhnten Lehrpersonen gegen die Unfallfolgen. Die Lehrpersonen bilden eine Einheit im Sinne von Art. 75 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ¹⁾.

¹⁾ SR [832.20](#)

³ Die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung werden von den Lehrpersonen getragen.

⁴ Der Kanton versichert Pensionierte auf eigenen Antrag gegen Unfallfolgen, sofern sie die ganze Prämie bezahlen.

7. Arbeitszeit

§ 30 Jahresarbeitszeit

¹ Die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht grundsätzlich derjenigen des dem Personalgesetz unterstellten Staatspersonals.

§ 31 Beschäftigungsgrad

¹ Der Regierungsrat regelt, wie viele Unterrichtslektionen pro Schulwoche bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % im Rahmen der Jahresarbeitszeit auf der jeweiligen Stufe beziehungsweise für die jeweiligen Fächer grundsätzlich zu erteilen sind (Normalpensum).

² Er kann für gewisse Funktionen die Regelungen der Arbeitszeitverordnung (AZV) vom 1. September 1999 ¹⁾ sowie Teile der Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 ²⁾ als sinngemäss anwendbar erklären. *

8. Stellvertretungen

§ 32 Interne Stellvertretungen von kurzer Dauer

¹ Jede Lehrperson ist verpflichtet, an ihrer Schule im Rahmen des Berufsauftrags und im Sinne einer Sofortmassnahme zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs vorübergehend eine weitere Abteilung zu übernehmen oder zusätzliche Unterrichtslektionen zu erteilen.

² Die Schulleitung sorgt für den entsprechenden teaminternen Ausgleich. Fällt eine Lehrperson voraussichtlich länger als eine Woche aus, ist eine externe Stellvertretung einzusetzen.

³ Interne Stellvertretungen gemäss Absatz 1 begründen keinen Anspruch auf eine spezielle Lohnzulage.

¹⁾ SAR [161.115](#)

²⁾ SAR [165.111](#)

9. Öffentliche Ämter

§ 33 Öffentliche Ämter

¹ Mit der Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes kann eine Reduktion des vereinbarten Beschäftigungsgrads bis zu 5 % ohne Lohneinbusse gewährt werden.

² Die Ausübung eines öffentlichen Amtes bedarf der vorgängigen Bewilligung des Arbeitgebers.

³ Die darüber hinausgehende zeitliche Inanspruchnahme durch das öffentliche Amt darf die Erfüllung des Berufsauftrags nicht einschränken.

§ 34 Einnahmen

¹ Die Einnahmen aus der Tätigkeit in öffentlichen Ämtern verbleiben den Lehrpersonen.

10. Besondere Kostentragung

§ 35 Widerrechtliche Kündigung

¹ Verletzt eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband die Bestimmungen über die Auflösung des Anstellungsverhältnisses, hat sie beziehungsweise er die richterlich festgelegte Entschädigung direkt zu bezahlen.

§ 36 Ausserordentliche Personalkosten

¹ Beschäftigen Gemeinden und Gemeindeverbände Lehrpersonen, deren Stelle oder Pensum nicht durch den gesetzlichen Rahmen und eine entsprechende kantonale Bewilligung gedeckt sind, haben sie die dem Kanton entstandenen ausserordentlichen Personalkosten vollumfänglich zu ersetzen.

² Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn die betreffende Gemeinde beziehungsweise der betreffende Gemeindeverband nachweisen kann, dass die Abweichung der tatsächlichen Stellenbewirtschaftung von der aufgrund wahrer Angaben erteilten Stellenbewilligung unvorhersehbar und unvermeidbar gewesen ist.

11. Kostenbeteiligung

§ 37 * ...

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 38 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

§ 39 Aufhebung geltenden Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets werden das Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret I) vom 24. November 1971 ¹⁾ und das Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Fachlehrer, Lehrbeauftragten und Stellvertreter, die Entschädigung für die Schulämter, den freiwilligen Schulsport und die Überstunden an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret II) vom 5. November 1991 ²⁾ aufgehoben.

§ 40 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

² Das Dekret über die psychologischen und ärztlichen Schuldienste vom 29. April 1986 ⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

³ Das Dekret über die Berufsbildung (Berufsbildungsdekret) vom 5. November 1985 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁴ Das Dekret über die Organisation der Kantonalen Schule für Berufsbildung in Aarau vom 13. November 1979 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁵ Das Dekret über die Organisation der Schweizerischen Bauschule Aarau (SBA) vom 7. September 1999 ⁷⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 743; Bd. 8 S. 567; Bd. 9 S. 647; Bd. 11 S. 147, 181; Bd. 12 S. 129; Bd. 13 S. 93, 273, 371, 637; Bd. 14 S. 14, 58, 155, 289, 459, 1995 S. 215; 1996 S. 398; 1997 S. 76, 179, 295; 1998 S. 121, 262; 1999 S. 151, 406; 2000 S. 11; 2001 S. 85, 191; 2002 S. 21, 327

²⁾ AGS Bd. 13 S. 625; Bd. 14 S. 63, 289, 652; 1997 S. 296; 1998 S. 267; 1999 S. 153; 2001 S. 193, 195

³⁾ AGS 1999 S. 397; 2000 S. 189; 2001 S. 77 (SAR [165.130](#))

⁴⁾ AGS Bd. 12 S. 581; 1997 S. 385; 2002 S. 397 (SAR [405.110](#))

⁵⁾ AGS Bd. 11 S. 617; aufgehoben (AGS 2007 S. 287)

⁶⁾ AGS Bd. 10 S. 99; aufgehoben (AGS 2004 S. 180)

⁷⁾ AGS 2000 S. 45; aufgehoben (AGS 2007 S. 315)

⁶ Das Dekret über die Organisation der Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. August 1991 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁷ Das Dekret über die Errichtung und Organisation der Diplommittelschulen vom 15. März 1988 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁸ Das Dekret über die Errichtung und Organisation der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz (Fachhochschuldekret, AFHD) vom 18. Dezember 2001 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁹ Das Dekret über die Verteilung der Kosten von Sonderschulung und Heimaufenthalt vom 19. März 1985 ⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁰ Das Dekret über die Errichtung und Organisation der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene vom 20. August 1991 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 41 Übergangsrecht *

¹ ... *

² In den Überführungsbestimmungen in Anhang IV sind die Staffelung der Einführung des neuen Lohnsystems sowie die Höhe und maximale Dauer von allfälligen Übergangszahlungen (Differenzzahlungen) geregelt.

§ 41a * ...

§ 41b * ...

§ 41c * Besitzstand

¹ Lehrpersonen mit einem Oberstufenlehrdiplom, die mit dem Inkrafttreten des Strukturwechsels 6/3 an eine tiefere Schulstufe wechseln müssen, wird längstens während sechs Jahren ein statischer Besitzstand auf deren bisherigen Lohn gewährt.

¹⁾ AGS Bd. 13 S. 581; aufgehoben (AGS 2010 S. 71)

²⁾ AGS Bd. 12 S. 725; aufgehoben (AGS 2010 S. 71)

³⁾ AGS 2002 S. 10; aufgehoben (AGS 2006 S. 27)

⁴⁾ AGS Bd. 11 S. 545; aufgehoben (AGS 2006 S. 144)

⁵⁾ AGS Bd. 13 S. 593; aufgehoben (AGS 2010 S. 71)

² Lehrpersonen ohne Oberstufenlehrdiplom, die mit dem Inkrafttreten des Strukturwechsels 6/3 an eine tiefere Schulstufe wechseln müssen, wird längstens während sechs Jahren ein statischer Besitzstand auf deren bisherigen Lohn gewährt, wenn sie vor dem Inkrafttreten der neuen Schulstruktur 6/3 während mindestens fünf Jahren ununterbrochen an der Oberstufe unterrichtet haben.

³ Der Besitzstand wird auch auf spätere Erhöhungen im Beschäftigungsgrad gewährt.

§ 42 Ausdehnung des Geltungsbereichs GAL

¹ Der Geltungsbereich des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ¹⁾ wird auf alle Lehrpersonen ausgedehnt, die an den vom Kanton geführten Bildungseinrichtungen im Bereich Landwirtschaft und Gesundheitswesen unterrichten.

² Er wird zudem auf alle im Einreichungsplan dieses Dekrets verzeichneten Assistentenpersonen und externen Fachpersonen der Volksschule ausgedehnt. *

§ 43 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Aarau, 24. August 2004

Präsident des Grossen Rats
LÜPOLD

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ SAR [411.200](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
23.02.2005	01.01.2006	§ 37	aufgehoben	AGS 2005 S. 586
22.11.2005	01.01.2006	§ 1 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2005 S. 719
22.11.2005	01.01.2006	§ 41	Titel geändert	AGS 2005 S. 719
22.11.2005	01.01.2006	§ 41a	eingefügt	AGS 2005 S. 719
22.11.2005	01.01.2006	§ 41b	eingefügt	AGS 2005 S. 719
14.11.2006	01.01.2007	§ 24 Abs. 2	geändert	AGS 2006 S. 250
04.12.2007	01.08.2008	§ 9 Abs. 3	geändert	AGS 2008 S. 95
23.09.2008	01.07.2009	§ 19	Titel geändert	AGS 2008 S. 495
23.09.2008	01.07.2009	§ 19 Abs. 1	geändert	AGS 2008 S. 495
23.09.2008	01.07.2009	§ 19a	eingefügt	AGS 2008 S. 495
23.09.2008	01.07.2009	§ 28 Abs. 1	geändert	AGS 2008 S. 495
01.06.2010	01.01.2011	§ 11	Titel geändert	AGS 2010/5-9
01.06.2010	01.01.2011	§ 12 Abs. 1	geändert	AGS 2010/5-9
01.06.2010	01.01.2011	§ 14 Abs. 1	geändert	AGS 2010/5-9
01.06.2010	01.01.2011	§ 14 Abs. 2	eingefügt	AGS 2010/5-9
01.06.2010	01.01.2011	§ 16a	eingefügt	AGS 2010/5-9
01.06.2010	01.01.2011	§ 21 Abs. 2	geändert	AGS 2010/5-9
03.05.2011	01.08.2011	§ 1 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 2	aufgehoben	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 5 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 2, Tabelle, "I" / "Praxis- bzw. Altersjahr"	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 2, Tabelle, "Praxis- bzw. Altersjahr"	umbenannt	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 2, Tabelle, "II" / "Praxis- bzw. Altersjahr"	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 2, Tabelle, "III" / "Praxis- bzw. Altersjahr"	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 2, Tabelle, "IV" / "Praxis- bzw. Altersjahr"	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 3	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 3, lit. a)	eingefügt	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 3, lit. b)	eingefügt	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 3, lit. c)	eingefügt	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 4	aufgehoben	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 5	aufgehoben	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 6 Abs. 6	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 8 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 13	Titel geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 13 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 13 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 18	aufgehoben	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 20 Abs. 3	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 20 Abs. 4	eingefügt	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 31 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 41	Titel geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 41 Abs. 1	aufgehoben	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 41a	aufgehoben	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	§ 41b	aufgehoben	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	Anhang I	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	Anhang II A	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	Anhang II B	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	Anhang II C	Name und Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	Anhang III	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
03.05.2011	01.08.2011	Anhang IV	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
08.11.2011	01.08.2013	§ 1 Abs. 2	geändert	AGS 2013/1-6
08.11.2011	01.08.2013	§ 31 Abs. 2	geändert	AGS 2013/1-6

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
08.11.2011	01.08.2013	§ 41c	eingefügt	AGS 2013/1-6
08.11.2011	01.08.2013	§ 42 Abs. 2	eingefügt	AGS 2013/1-6
08.11.2011	01.08.2013	Anhang I	Inhalt geändert	AGS 2013/1-6
08.11.2011	01.08.2013	Anhang II A	Inhalt geändert	AGS 2013/1-6
08.11.2011	01.08.2013	Anhang III	Inhalt geändert	AGS 2013/1-6
25.11.2014	01.08.2015	§ 9 Abs. 3	geändert	AGS 2014/6-21
25.11.2014	01.08.2015	§ 9 Abs. 4	eingefügt	AGS 2014/6-21

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 2	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 1 Abs. 2	08.11.2011	01.08.2013	geändert	AGS 2013/1-6
§ 1 Abs. 3	22.11.2005	01.01.2006	aufgehoben	AGS 2005 S. 719
§ 2	03.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-24
§ 5 Abs. 2 ^{tes}	03.05.2011	01.08.2011	eingefügt	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 1	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 2	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 2, Tabelle, "Praxis- bzw. Altersjahr"	03.05.2011	01.08.2011	umbenannt	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 2, Tabelle, "I" / "Praxis- bzw. Altersjahr"	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 2, Tabelle, "II" / "Praxis- bzw. Altersjahr"	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 2, Tabelle, "III" / "Praxis- bzw. Altersjahr"	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 2, Tabelle, "IV" / "Praxis- bzw. Altersjahr"	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 3	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 3, lit. a)	03.05.2011	01.08.2011	eingefügt	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 3, lit. b)	03.05.2011	01.08.2011	eingefügt	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 3, lit. c)	03.05.2011	01.08.2011	eingefügt	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 4	03.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 5	03.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-24
§ 6 Abs. 6	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 8 Abs. 1	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 9 Abs. 3	04.12.2007	01.08.2008	geändert	AGS 2008 S. 95
§ 9 Abs. 3	25.11.2014	01.08.2015	geändert	AGS 2014/6-21
§ 9 Abs. 4	25.11.2014	01.08.2015	eingefügt	AGS 2014/6-21
§ 11	01.06.2010	01.01.2011	Titel geändert	AGS 2010/5-9
§ 12 Abs. 1	01.06.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-9
§ 13	03.05.2011	01.08.2011	Titel geändert	AGS 2011/3-24
§ 13 Abs. 1	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 13 Abs. 2	03.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-24
§ 14 Abs. 1	01.06.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-9
§ 14 Abs. 2	01.06.2010	01.01.2011	eingefügt	AGS 2010/5-9
§ 16a	01.06.2010	01.01.2011	eingefügt	AGS 2010/5-9
§ 18	03.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-24
§ 19	23.09.2008	01.07.2009	Titel geändert	AGS 2008 S. 495
§ 19 Abs. 1	23.09.2008	01.07.2009	geändert	AGS 2008 S. 495
§ 19a	23.09.2008	01.07.2009	eingefügt	AGS 2008 S. 495
§ 20 Abs. 3	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 20 Abs. 4	03.05.2011	01.08.2011	eingefügt	AGS 2011/3-24
§ 21 Abs. 2	01.06.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-9
§ 24 Abs. 2	14.11.2006	01.01.2007	geändert	AGS 2006 S. 250
§ 28 Abs. 1	23.09.2008	01.07.2009	geändert	AGS 2008 S. 495
§ 31 Abs. 2	03.05.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-24
§ 31 Abs. 2	08.11.2011	01.08.2013	geändert	AGS 2013/1-6
§ 37	23.02.2005	01.01.2006	aufgehoben	AGS 2005 S. 586
§ 41	22.11.2005	01.01.2006	Titel geändert	AGS 2005 S. 719
§ 41	03.05.2011	01.08.2011	Titel geändert	AGS 2011/3-24
§ 41 Abs. 1	03.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-24
§ 41a	22.11.2005	01.01.2006	eingefügt	AGS 2005 S. 719
§ 41a	03.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-24
§ 41b	22.11.2005	01.01.2006	eingefügt	AGS 2005 S. 719
§ 41b	03.05.2011	01.08.2011	aufgehoben	AGS 2011/3-24
§ 41c	08.11.2011	01.08.2013	eingefügt	AGS 2013/1-6
§ 42 Abs. 2	08.11.2011	01.08.2013	eingefügt	AGS 2013/1-6
Anhang I	03.05.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
Anhang I	08.11.2011	01.08.2013	Inhalt geändert	AGS 2013/1-6
Anhang II A	03.05.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Anhang II A	08.11.2011	01.08.2013	Inhalt geändert	AGS 2013/1-6
Anhang II B	03.05.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
Anhang II C	03.05.2011	01.08.2011	Name und Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
Anhang III	03.05.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24
Anhang III	08.11.2011	01.08.2013	Inhalt geändert	AGS 2013/1-6
Anhang IV	03.05.2011	01.08.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/3-24

Anhang I ¹ (Stand 1. August 2013) ²**Lohnstufenplan**

Die Jahresbruttolöhne werden im Rahmen der folgenden Lohnstufen festgelegt:

Lohnstufe	Minimum	Maximum
	Fr.	Fr.
G	53'856	86'170
F	55'952	89'523
E	58'048	92'877
D	60'143	96'229
C	62'239	99'582
B	64'335	102'936
A	66'430	106'288
1	68'526	109'642
2	70'622	112'995
3	72'717	116'347
4	74'813	119'701
5	76'909	123'054
6	79'004	126'406
7	81'100	129'760
8	83'196	133'114
9	85'292	136'467
10	87'387	139'819
11	89'483	143'173
12	91'579	146'526
13	93'674	149'878
14	95'770	153'232
15	97'866	156'586
16	99'961	159'938
17	102'057	163'291
18	104'153	166'645

¹ Anhang I zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

² AGS 2013/1-6

Anhang II A * (Stand 1. August 2013) ****Einreichungsplan**

Die Einreihung der Lehrpersonen in Lohnstufen erfolgt gemäss nachstehendem Einreichungsplan:

Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Lohnstufe
Assistenzperson Volksschule	G
Externe Fachperson I	2
Kindergarten	2
Primarstufe / Einschulungsklasse	5
Sprachheilunterricht	7
Instrumentalunterricht Volksschule	7
Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	9
Externe Fachperson II	10
Kleinklasse / Sonderschule	10
Sekundarstufe I	10
Schulstufenübergreifender Fachunterricht ¹⁾	10-16
Kantonale Schule für Berufsbildung	12
Instrumentalunterricht Sekundarstufe II	13
Berufsfachschule	14
Höhere Fachschule	16
Mittelschule / Berufsmittelschule	17
Schulleitung Volksschule ²⁾	12,14,16,18

- ¹⁾ Es geht dabei um den im vorliegenden Einreichungsplan nicht speziell erwähnten Fachunterricht, der auf verschiedenen Schulstufen erteilt wird, die Entlöhnung aber nicht an eine bestimmte Schulstufe geknüpft werden kann. Das zuständige Departement entscheidet innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II B festgelegten Kriterien über die Einreihung der einzelnen Fächer.
- ²⁾ Die Schulpflegen und Kreisschulpflegen entscheiden innerhalb dieses Spektrums aufgrund der in Anhang II C festgelegten Kriterien über die Einreihung im Einzelfall.

* Anhang II A zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

** AGS 2013/1-6

Anhang II B**Einreihung bei stufenübergreifendem Fachunterricht**

Für die Einreihung von Lehrpersonen, die stufenübergreifenden Fachunterricht erteilen, in die Lohnstufen 10 bis 16 sind folgende Kriterien massgebend, von denen mindestens eines erfüllt sein muss:

- a) Der betreffende Fachunterricht wird mehrheitlich auf einer tieferen Schulstufe erteilt beziehungsweise gehört üblicherweise zu einer tieferen Schulstufe.
- b) Die für den betreffenden Fachunterricht erforderliche berufliche Qualifikation stellt weniger hohe Anforderungen, als sie üblicherweise auf der betreffenden Schulstufe verlangt werden.
- c) Dem betreffenden Fachunterricht kommt im Hinblick auf das Hauptbildungsziel und im Rahmen des Leistungsauftrags der jeweiligen Schule eine Sonder- oder Übungsfunktion zu.

Anhang II C**Einreihung Schulleitung**

Für die Einreihung von Schulleitungspersonen in die Lohnstufen 12, 14, 16 und 18 sind folgende Kriterien zu beachten:

Kriterien	Anzahl Lernende im Verantwortungsbereich ¹⁾	Schulstufen und -typen im Verantwortungsbereich	Funktion
Lohnstufe 12	weniger als 100 Lernende	eine oder zwei Schulstufen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 14	100 bis 799 Lernende	einzelne oder mehrere Schulstufen und -typen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 16	800 bis 1499 Lernende	mehrere oder alle Schulstufen und -typen	Gesamt-, Stufen- oder Schulhausleitung
Lohnstufe 18	mehr als 1500 Lernende	alle Schulstufen und -typen	Gesamtleitung mit Führung von Stufen- oder Schulhausleitungen

¹⁾ Bei Co-Leitungen gelten die Anzahl Lernender anteilmässig

Anhang III * (Stand 1. August 2013) **

Die Anrechnung der Praxisjahre richtet sich nach folgender Tabelle:

Schulstufe beziehungsweise Fächer (Funktion)	Alter bei Ø möglichem Ausbildungsabschluss ¹⁾
Assistenzperson Volksschule	20
Externe Fachperson I	22
Kindergarten	22
Primarstufe/Einschulungsklasse	22
Sprachheilunterricht	24
Instrumentalunterricht Volksschule	22
Sekundarstufe I	24
Kleinklasse/Sonderschule	24
Schulische Heilpädagogik Kindergarten / Primarstufe / Einschulungsklasse	24
Externe Fachperson II	24
Kantonale Schule für Berufsbildung	25
Berufsfachschule	26
Instrumentalunterricht Sekundarstufe II	25
Höhere Fachschule	26
Mittelschule/Berufsmittelschule	26
Schulleitung Volksschule	24

¹⁾ Massgebend ist das Jahr, in dem das entsprechende Alter erreicht wird.

* Anhang III zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR [411.210](#))

** AGS 2013/1-6

Anhang IV

Überführungsregelungen

Ziff. 1 Festlegung der individuellen Löhne per 1. August 2011

¹ Die bisherigen Löhne werden per 1. August 2011 überführt. Vorbehalten bleiben die Löhne gemäss Ziff. 3 Abs. 3 und 4 dieser Überführungsregelungen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Überführung, den Inhalt der Lohnverfügungen und bezeichnet die für den Erlass zuständigen Stellen.

Ziff. 2 Überführungskurve

Für jede Funktion des Einreichungsplans definiert das zuständige Departement zur Überführung der bisherigen Löhne eine Überführungskurve, die gemäss den im Jahr 2011 anrechenbaren Praxisjahren einer im Überführungszeitpunkt startenden, auf 160 % des Positionslohns im 60. Altersjahr ausgerichteten Lohnentwicklung folgt.

Ziff. 3 Abweichungen von der Überführungskurve

¹ Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 unter der für ihre Funktion definierten Überführungskurve, wird der bisherige Bruttolohn per 1. August 2011 auf die Überführungskurve gemäss Ziff. 2 angehoben.

² Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 über der für ihre Funktion definierten Überführungskurve, jedoch noch unter dem betreffenden Maximum, folgt der bisherige Bruttolohn erst dann der Lohnentwicklung, wenn er auf die im entsprechenden Jahr massgebende Lohnentwicklungskurve zu liegen kommt.

³ Liegt bei einer Lehrperson der bisherige Bruttolohn gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Juli 2011 über dem für ihre Funktion definierten Maximum, erfolgt die folgende gestaffelte Senkung:

- a) per 1. Januar 2012 wird der Bruttolohn um 20 % der Differenz gesenkt,
- b) per 1. April 2012 wird der Bruttolohn um weitere 35 % der Differenz gesenkt,
- c) per 1. August 2012 wird der Bruttolohn um die restlichen 45 % der Differenz gesenkt.

⁴ Die Löhne der Lehrpersonen der bisherigen Funktion "Werken/Hauswirtschaft/Textiles Werken Volksschule" auf der Sekundarstufe I mit einem Abschluss, der nicht dem heutigen Ausbildungsgang für Lehrpersonen an der Sekundarstufe I entspricht, erfahren während drei Jahren ab dem Überführungszeitpunkt einen Abzug von 5 %. Der Besitzstand wird auf jeden Fall gewährleistet.

Ziff. 4 Wahrung des Besitzstands

¹ Bei Lehrpersonen, deren bisheriger Bruttolohn gemäss Ziff. 1 am 31. Juli 2011 über dem für ihre Funktion definierten Maximum liegt, wird im Fall von Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt, wenn die Summe gebildet aus deren Lebensalters- und Dienstaltersjahren mindestens 60 ergibt.

² Die Löhne von Lehrpersonen, die unter die Regelung von Absatz 1 fallen, sind ab 1. Januar 2012 von generellen Lohnerhöhungen ausgenommen.

³ Eine Erhöhung des Beschäftigungsgrads führt zu keiner entsprechenden Erhöhung des Besitzstandsbetrags.

⁴ Eine Herabsetzung des Beschäftigungsgrads führt zu einer anteilmässigen Reduktion des Besitzstandsbetrags.

⁵ Die Besitzstandsgarantie fällt dahin, wenn die davon betroffenen Löhne durch Anhebung des allgemeinen Lohnniveaus auf die für die entsprechende Funktion definierten Normalkurve zu liegen kommen.

Ziff. 5 Soziale Härtefälle

Für besonders begründete soziale Härtefälle kann der Regierungsrat ausnahmsweise individuelle Lösungen gewähren.